



Montagebedingungen

Für unsere Lieferungen inkl. Montagen gelten in Ergänzung unserer Verkaufs- und Lieferungsbedingungen folgende Montagebedingungen:

1. Warenlieferung und Montage stellen je für sich einen geschlossenen Vertrag dar, wobei jeder für sich getrennt voneinander zu erfüllen ist.
2. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu erstellen:
 - a) Hilfskräfte in der von uns erforderlich erachteten Anzahl im Falle einer Regiemontage,
 - b) alle Erd-, Bettungs-, Bau- und Gerüstarbeiten einschl. der dazu benötigten Baustoffe,
 - c) der Einbau der Tankanlage nach DIN 4755 einschl. der festverlegten Zu- und Rücklaufleitungen bis zum Ölbrenner,
 - d) bei Wärmeaustauschern für Wasser bzw. Dampf: Verlegen der Rohrleitungen einschl. aller notwendigen Zubehörteile wie Pumpe, Ventile, Thermostate, Schmutzfänger usw. und Anschluss des Wärmeaustauschers,
 - e) die zur Aufstellung und Inbetriebsetzung erforderlichen Vorrichtungen und Bedarfsgegenstände,
 - f) Befestigungsmaterial für Maschinen- und Rohrleitungsanlagen: Wird von uns normgerechtes Befestigungsmaterial mitgeliefert und eingesetzt, so wird dieses in Rechnung gestellt. Befestigungsmaterial ist i.d.R. nicht im Anlagenpreis enthalten,
 - g) Beleuchtung sowie Betriebsstoff einschl. der erforderlichen Anschlüsse bis zur Montagestelle,
 - h) die Elektroinstallation (Verkabeln und beidseitiges Anschließen aller elektrischen Komponenten),
 - i) für die Aufbewahrung der gelieferten Gegenstände, Materialien, Werkzeuge usw. geeigneten Räume.
3. Die Tragfähigkeit vorhandener Bauteile (Fundamente, Decken, Balken, Wände etc.) auf denen die Anlage errichtet werden soll, ist vom Besteller prüfen zu lassen. Sind nach den örtlichen Bestimmungen die Einbauten genehmigungspflichtig, so ist vom Bauherrn die erforderliche Genehmigung vor Beginn der Montagearbeiten einzuholen.
4. Der Kunde ist verpflichtet, für die Sicherheit des Arbeitsplatzes und die Beachtung bestehender Sicherheitsvorschriften sowie für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen.
5. Vor Beginn der Montage müssen sich die für die Aufstellungsarbeiten erforderlichen Lieferteile an Ort und Stelle befinden, und es müssen alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung sofort nach Ankunft der Monteure begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
6. Die einzelnen Lieferteile werden in bestmöglichen Abmessungen geliefert. Sind auf der Montagestelle Änderungsarbeiten daran vorzunehmen, so gehen diese zu Lasten des Bestellers. Entstehende Abfälle werden nicht vergütet.
7. Verzögert sich die Montage oder Inbetriebsetzung, oder müssen die Aufstellungsarbeiten durch Umstände auf der Montagestelle ohne unser Verschulden unterbrochen werden, so hat der Besteller die Kosten für Wartezeit und weitere erforderliche Reisen zu tragen.
8. Den Monteuren ist vom Besteller die Arbeitszeit zu bescheinigen. Der Besteller ist ferner verpflichtet, den Monteuren eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der Aufstellung auszuhändigen. Geschieht das nicht, so sind die Feststellungen unserer Monteure bindend.
9. Wir haften nur für unsere Monteure und nur für ordnungsgemäße Handhabung und Montage unserer Liefergegenstände. Wir haften nicht für Arbeiten unserer Monteure und sonstiger Gehilfen, soweit die Arbeiten nicht mit unserer Lieferung und der Montage unmittelbar zusammenhängen oder soweit dieselben vom Besteller veranlasst sind. Veranlasst der Käufer eine Bau- oder Montageausführung abweichend von unserer Montagezeichnung, so trägt er die Verantwortung und evtl. entstehende Nebenkosten.
10. Bei Leitmontage ist sicherzustellen, dass kundenseitig geeignete Hilfsmonteure zur Verfügung gestellt werden. Wir haften nicht für Montagefehler der kundenseitigen Hilfsmonteure.
11. Mit dem Tage der Betriebsbereitschaft gilt die montierte Anlage als abgenommen. Unsere Monteure sind angewiesen, die Anlage nach Beendigung der Montage in Betrieb zu setzen, vorzuführen und das für die spätere Bedienung der Anlage vorgesehene Personal zu unterweisen. Ist die Inbetriebnahme der Anlage aus irgendwelchen Gründen unmöglich, deren Ursache nicht bei uns liegt, so ist ein Termin für die Inbetriebsetzung zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren. Die Kosten für die erneute Entsendung eines Monteurs gehen zu Lasten des Bestellers. Für Kosten, die durch Bedienungsfehler bei einer Inbetriebsetzung durch den Besteller entstehen, haften wir nicht.
12. Alleiniger Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen ist der Sitz des Lieferers.